

# Extra-Blatt

## zu Nr. 17 des Gumbinner Kreisblatts

Herausgegeben vom Landratsamt. — Druck: Krausenecks Verlag und Buchdruckerei G. m. b. H., Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, den 1. Mai 1928.

### Nr. 119. Betrifft: Landwirtschaftliche Kredithilfe im Rahmen der Ostpreußenhilfe

#### I.

Die von dem Reichsministerium des Innern erlassenen Ausführungsvorschriften für die aus den Mitteln der Ostpreußenhilfe zu gewährenden zweitstelligen landwirtschaftlichen Hypothekarkredite sind den für die Durchführung der Aktion berufenen Stellen zugegangen. Der Wortlaut der Ausführungsvorschriften ist in dem Publikationsorgan der Landwirtschaftskammer (Georgine) und in den Mitteilungsblättern des Landwirtschaftsverbandes Ostpreußen bekanntgegeben worden.

#### II.

Die bereitgestellten Mittel werden durch die Landesbank für die Provinz Ostpreußen entweder unmittelbar oder unter Einschaltung der an der Umschuldung interessierten Personalkreditinstitute (Genossenschaften, Sparkassen, Bank der Landschaft pp.) in Gestalt von 2. Hypotheken der kreditnehmenden Landwirtschaft zugeführt werden.

Anträge werden bei den obenstehenden Kreditinstituten entgegengenommen. Für die Anträge ist ein besonderer Vordruck vorgeschrieben, der ebendort erhältlich ist.

#### III.

Als zweitstelliger Kredit im Rahmen der Ostpreußenhilfe gilt ein Kredit, der hinter einer erststelligen Beleihung gewährt wird, und einschließlich aller im Range vorhergehenden Belastungen mit nicht mehr als 60 Prozent des Grundsteuerwerts abschneidet.

Ein zweitstelliger Kredit darf nur gewährt werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb des Kreditnehmers sanierungsfähig und sanierungswürdig ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn nach Gewährung der Um-

schuldungskredite eine rationelle Fortführung des Betriebes unter Berücksichtigung des Zustandes der Wirtschaft und ihrer Leitung gewährleistet ist.

#### IV.

Der Ermittlung des Grundstückswerts sind die Taxen öffentlich-rechtlicher oder unter Staatsaufsicht stehender Kreditinstitute zugrunde zu legen. Liegt eine solche Taxe nicht vor, so ist die Taxe des zuständigen Kreisratators beizubringen. Die Landesbank behält sich aber in diesem Falle ausdrücklich Nachprüfung durch das Wirtschaftsamt der Landwirtschaftskammer vor.

#### V.

Zur Begutachtung der eingehenden Anträge auf Gewährung zweiter Hypotheken ist im Kreise ein Ausschuss gebildet worden, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Landrat Walther als Vorsitzender,
  2. Regierungsrat Dr. Meyer-Graap als Finanzleiter,
  3. Gutsbesitzer Menz in Narpgallen
  4. Gutsbesitzer Nadschun in Luschen
  5. Besitzer Norkus in Jodfleidßen
- Stellvertreter: Pannke in Uhpönen  
Stellvertreter: Schmidt in Uweningken  
Stellvertreter: Reck in Sadweitschen
- von dem  
Vorstand der  
Landwirtschaftskammer  
ernannt.

Dieser Ausschuss wird seine Tätigkeit sofort nach Eingang der Anträge nebst Unterlagen (s. II, Abs. 2) aufnehmen.

#### VI.

Die Richtlinien für die Herausgabe des Besitz-erhaltungsfonds und der Kredite für Pächter, Kleinbauern, Gärtner und Fischer liegen noch nicht vor. Diese Bestimmungen stehen jedoch demnächst zu erwarten und werden dann bekanntgegeben werden.

Gumbinnen, den 30. April 1928.

Der Landrat.